

dung erst Monate nach Ablauf der Bewährungszeit, dann muß sie den Erlaß des Strafrestes zum Inhalt haben. Eine Anordnung der Vollstreckung zu einem so späten Zeitpunkt widerspräche dem Grundsatz der konzentrierten Durchführung des Strafverfahrens und auch seinen erzieherischen Aufgaben. Um die notwendige Entscheidung unverzüglich nach Ablauf der Bewährungszeit fällen zu können, ist es notwendig, bereits kurz vor diesem Termin das Verhalten des Entlassenen während der Dauer der Bewährungszeit zu kontrollieren.<sup>27</sup>

Nach § 347 StPO kann das Gericht nur über den Erlaß oder die Vollstreckung des Strafrestes entscheiden. Jede andere Entscheidung ist ihm versagt. So ist es auch nicht möglich, etwa die Dauer der Bewährungszeit nachträglich zu verkürzen.<sup>28</sup>

Bei Beschlüssen gemäß § 347 Abs. 1 und 2 StPO muß das Gericht seiner Entscheidung stets das Gesamtverhalten des Verurteilten zugrunde legen. Es widerspräche dem Sinn der bedingten Strafaussetzung, bei jeder kleinen Verfehlung sofort die Vollstreckung anzuordnen, selbst wenn aus dem übrigen Verhalten des Verurteilten seine positive Entwicklung deutlich wurde.<sup>29</sup>

An der Beschlußfassung wirken wegen der Bedeutung einer solchen Entscheidung die Schöffen gleichberechtigt mit (§ 41 Abs. 2 StEG). Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt (§ 350 Abs. 1 StPO). Gegen einen Beschluß gemäß § 347 Abs. 1 oder 2 StPO steht dem Staatsanwalt, nicht dagegen dem Verurteilten, das Recht der Beschwerde nach § 296 Abs. 1 StPO zu.<sup>30</sup>

### *III. Die Entscheidung bei bedingter Verurteilung*

Seit dem Inkrafttreten des Strafrechtsergänzungsgesetzes wird das Gericht nach Eintritt der Rechtskraft seines Urteils auch dann tätig, wenn bei einer von ihm ausgesprochenen bedingten Verurteilung die festgesetzte Bewährungsfrist abgelaufen und der bedingt Verurteilte während dieser Zeit keine Straftat begangen hat, wegen der eine mehr als dreimonatige Gefängnisstrafe rechtskräftig ausgesprochen wurde.

In einem solchen Fall hat das Gericht durch Beschluß festzustellen, daß der bedingt Verurteilte als nicht bestraft gilt (§ 2 StEG). Das Ge-

27. Urteil des OG vom 6.12.1955, NJ, 1956, Rechtsprechungsbeilage Nr. 1, S. 3; Urteil des OG vom 29. 1. 1957, NJ, 1957, S. 218.

28. Beschluß des OG vom 11. 3. 1957, NJ, 1957, S. 250.

29. vgl. Beschluß des OG vom 6.12.1955, NJ, 1956, Rechtsprechungsbeilage Nr. 1, S. 3.

30. vgl. Beschluß des BG Dresden vom 3. 5. 1955, NJ, 1955, S. 506.